

**Dienstvereinbarung
zur Regelung der Arbeitszeiten
an den Schulschwimmbädern der Landeshauptstadt München**

vom 14. MRZ. 2013

Zwischen

**dem Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München,
vertreten durch Herrn Stadtschulrat Rainer Schewpe,**

und

**dem Dienststellenpersonalrat des Referates für Bildung und Sport der
Landeshauptstadt München,
vertreten durch die Vorsitzende, [REDACTED]**

wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der städtischen Schulschwimmbäder folgende Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeiten geschlossen:

Präambel

Die Tradition des Münchner Bildungs- und Sportwesens ist ein ständiger Auftrag, offen und sensibel auf die Veränderungen der Gesellschaft zu reagieren und das Angebot in den Schulschwimmbädern entsprechend zu gestalten.

Um die schulischen Belegungszeiten der Schulschwimmbäder, insbesondere aber auch deren Schließung während der Schulferien, mit den Arbeitszeiten der Dienstkräfte der Schulschwimmbäder in Einklang zu bringen, werden mit dieser Dienstvereinbarung die Grundzüge der Dienstplangestaltung festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten der städtischen Schulschwimmbäder.

§ 2 Sollarbeitszeit

- (1) ¹Die wöchentliche Sollarbeitszeit für Vollzeitkräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften. ²Sie beträgt gegenwärtig für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („Tarifbeschäftigte“) 39 Stunden. ³Die wöchentliche Sollarbeitszeit bei Teilzeitkräften ist die vereinbarte Arbeitszeit.

- (2) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit wird von Vollzeitbeschäftigten an den Wochentagen Montag mit Freitag erbracht.
²Die tägliche Sollarbeitszeit ergibt sich dabei unter Berücksichtigung der Einarbeitung des Ferienüberhangs aus dem jeweiligen, vom Sportamt des Referats für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München (Sportamt) berechneten, Arbeitszeitmodell. ³Die örtliche Personalvertretung erhält jeweils einen Abdruck des Arbeitszeitmodells sowie ein entsprechendes Muster zur Kenntnis.
- (3) ¹Die in zwingenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ruhepausen (mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden, mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden) sind einzuhalten. ²Pausenzeiten sind Arbeitsunterbrechungen.
- (4) ¹Der Dienst beginnt um 6.45 Uhr. ²Der Dienst endet für eine vollbeschäftigte Dienstkraft regelmäßig um 15.45 Uhr. ³Der tägliche Gesamtarbeitszeitblock richtet sich dabei nach dem jeweiligen, vom Sportamt berechneten, Arbeitszeitmodell i. S. v. Abs. 2 Satz 2 unter Berücksichtigung der Einarbeitung des Ferienüberhangs.
- (5) ¹Der tägliche **Gesamtarbeitszeitblock** kann aufgrund der Belegungsplanung der Schulschwimmbäder individuell um **maximal** 30 Minuten vorverlegt oder um **maximal** 30 Minuten nach hinten verschoben werden. ²Diese Festlegung wird unter Einbeziehung eines Vorschlags der Dienstkraft vom Sportamt getroffen, gilt für ein Schuljahr und wird vom Sportamt schriftlich festgehalten (Beispiel siehe *Anlage*). ³Berechtigte Interessen der Dienstkraft sollen – soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen – hierbei berücksichtigt werden. ⁴Bei Belegungsänderungen innerhalb eines Schuljahres ist die Verschiebung mindestens mit einer Woche Vorlauf schriftlich festzuhalten.

⁴**Beispiel:**

festgelegte Arbeitszeit gemäß Arbeitszeitmodell:

Montag bis Freitag 6.45 Uhr bis 15.39 Uhr

Verschiebung der festgelegten Arbeitszeit aufgrund der Belegungsplanung:

Montag	7.15 Uhr bis 16.09 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 15.54 Uhr
Mittwoch	6.45 Uhr bis 15.39 Uhr
Donnerstag	6.15 Uhr bis 15.09 Uhr
Freitag	7.10 Uhr bis 16.04 Uhr

- (6) ¹Diese Dienstvereinbarung gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten der Arbeitszeitverteilung in vollem Umfang auch für Teilzeitbeschäftigte. ²Die Sollarbeitszeiten werden ebenfalls unter Berücksichtigung der Einarbeitung des Ferienüberhangs vom Sportamt in einem Arbeitszeitmodell festgelegt. ³Berechtigte Interessen der Teilzeitkraft sollen, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen, hierbei berücksichtigt werden. ⁴Die örtliche Personalvertretung ist auf Wunsch der Dienstkraft zu beteiligen. ⁵Die örtliche Personalvertretung erhält jeweils einen Abdruck des Arbeitszeitmodells sowie ein entsprechendes Muster zur Kenntnis.

- (7) Die tägliche Sollarbeitszeit von schwerbehinderten Beschäftigten wird unter den Voraussetzungen und Festlegungen des § 12 der städtischen Integrationsvereinbarung* in der jeweils geltenden Fassung täglich um jeweils 15 Minuten reduziert.
- (8) Der Erholungsurlaub ist auf dem üblichen Weg zu beantragen und muss grundsätzlich innerhalb der Schulferien liegen.

§ 3 Schlussbestimmungen

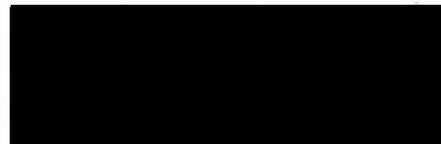
1. Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. ¹Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen werden. ²Bis zum Abschluss der neuen Dienstvereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung weiter. ³Einzelne Bestimmungen können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit via Änderungsdienstvereinbarung geändert oder ergänzt werden.

München, den

18.07.13



Rainer Schweppe
Stadtschulrat



Dienststellenpersonalrat

Anlage

Beispiel: Arbeitszeitfestlegung zur Verschiebung des täglichen Gesamtarbeitszeitblocks

* Wortlaut des § 12 der städtischen Integrationsvereinbarung in der Fassung vom 01.01.2010, zuletzt geändert mit Dienstvereinbarung vom 29.06.2011:

(1) ¹Schwerbehinderte Beschäftigte können nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 14./15.05.1974 den Dienst täglich um 15 Minuten bei starrer Arbeitszeit bzw. um 3 Zeitwerteinheiten bei flexibler Arbeitszeit früher beenden, wenn hierzu aus Gründen der körperlichen Behinderung und wegen der weiten Entfernung der Dienststelle von der Wohnung eine Notwendigkeit besteht. ²Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet verantwortlich die Dienststellenleitung. ³Ohne eine weitere Nachprüfung werden diese Voraussetzungen bei folgenden schwerbehinderten Dienstkräften unterstellt:

- Dienstkräfte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70.
- Dienstkräfte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis besitzen, in dem eine erhebliche Geh- und Stehbehinderung festgestellt wird.

⁴Die Ermäßigung der Sollarbeitszeit nach Satz 1 gilt für vollzeit- und teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Dienstkräfte gleichermaßen. ⁵Die Arbeitszeit wird ab dem Zeitpunkt reduziert, zu dem die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt und der Dienststelle mitgeteilt worden ist. ⁶Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.

⁷Für den Lehrdienst gelten besondere Regelungen.

(2) Die Kernarbeitszeit ist auch von schwerbehinderten Beschäftigten einzuhalten (vgl. § 11 DV-Flex).

Beispiel:**Arbeitszeitfestlegung zur Verschiebung
des täglichen Gesamtarbeitszeitblocks**(gemäß § 2 Abs. 5 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeiten an den
Schulschwimmbädern der Landeshauptstadt München)**Arbeitszeitfestlegung
für das Jahr 2013****Frau Mustermann**

von Schulbadewärterin:

festgelegte wöchentliche Arbeitszeit

	kommt	geht	bereinigte Arbeitszeit (ohne Pause)	eingearbeitet pro Tag	Verschiebung des Gesamtarbeitszeit- blocks
Montag	7.15 Uhr	16.09 Uhr	8,40 h	0,60 h	30 min nach
Dienstag	7.00 Uhr	15.54 Uhr	8,40 h	0,60 h	15 min nach
Mittwoch	6.45 Uhr	15.39 Uhr	8,40 h	0,60 h	
Donnerstag	6.15 Uhr	15.09 Uhr	8,40 h	0,60 h	30 min vor
Freitag	7.10 Uhr	16.04 Uhr	8,40 h	0,60 h	25 min nach

Gesamt: =.....**42,00**.....Stunden pro Woche

Die Arbeitszeit entspricht dem Arbeitszeitmodell, in dem der Ferienüberhang eingerechnet ist und das jede Woche mit diesen festgelegten Zeiten eingehalten werden muss.

Unterschrift (SpA)